

Fragebogen zur Attac Gruppen-Administration

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Attac Bundesbüro - Gruppen-Administration - Münchener Str. 48 - 60329 Frankfurt/M

Attac-Ortsgruppe	
Email-Adresse	
Vor+Nachname	
Anschrift	
PLZ + Ort	
Geburtsort	
Geburtsdatum	

Meine Funktion(en) in der Gruppe

- Ansprechpartner allgemein*
- Organisation (Listenempfang)*
- Material & Büchertisch (Preisbindungsrevers)*
- EDV/WebmasterIn*
- Presse/Öffentlichkeitsarbeit*
- Finanzen*

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses

Aufgrund meiner Aufgabenstellung verpflichte ich mich auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Es ist mir nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 44, 43 Absatz 2 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeits-, dienst- oder vereinsrechtlicher Schweigepflichten liegen.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Texte der §§ 5, 43 Absatz 2, 44 BDSG) habe ich erhalten.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

(Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz)

§ 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

§ 44 BDSG

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

Wer oder was wird beim Datengeheimnis geschützt?

Es werden alle Menschen – vornehmlich aber Privatkunden und Beschäftigte bei attac – geschützt. Der falsche Umgang mit deren personenbezogenen Daten kann sie nämlich schädigen oder verletzen. Es werden alle – nur erdenklichen – Informationen geschützt, wenn sie nur einen Bezug zu einem Menschen haben.

Nur bei der Datenverarbeitung?

Der Schutz durch das Datengeheimnis bezieht sich zwar besonders auf elektronisch gespeicherte Informationen in EDV Systemen. Er gilt aber auch für Informationen auf Papier, oder mündliche oder durch Zeichensprache wiedergegebene. Letztlich spielt die Form der Wiedergabe oder Weitergabe der personenbezogenen Information keine Rolle – sie soll immer geschützt bleiben.

Was heißt hier „erheben, verarbeiten oder nutzen“?

Die einzelne Bedeutung diese Begriffe ist nicht entscheidend. Wichtig ist nur zu wissen, dass „jeder“ Umgang mit personenbezogenen Daten befugt sein muss.

Was darf ich denn, wenn alles verboten ist?

Untersagt ist nur der „unbefugte“ Umgang mit personenbezogenen Daten. Normale Arbeits-/ Mitgliedsabläufe sind immer ein „befugter“ Umgang mit diesen Daten. Abweichungen von den normalen Arbeitsabläufen aufgrund einer Weisung eines Vorgesetzten oder einer Vereinsrichtlinie sind ebenfalls ein „befugter“ Umgang.

An wen kann ich mich in Zweifelsfällen wenden.?

... an den Vorgesetzten/ Vorstand. Bei grundsätzlichen Fragen oder bei Verstößen gegen das Datengeheimnis an den Datenschutzbeauftragten: Roland Schäfer, 069 – 565 414, datenschutzbeauftragter@attac.de.

Beispiele für einen unbefugten Umgang mit personenbezogenen Daten:

- Ich erzähle über andere (Kunden oder Kollegen) etwas weiter, an Familienangehörigen oder Freunden.
- Ich gebe Listen, Ausdrucke oder Aufkleber mit Informationen über Mitglieder oder Beschäftigte weiter an unbefugte Empfänger oder ich entsorge sie in offene Papierkörbe oder ich lasse sie länger als üblich offen auf meinem Arbeitsplatz liegen.
- Ich schütze elektronisch gespeicherte Informationen über Mitglieder oder Beschäftigte nicht mit den betriebsüblichen Sicherungsmitteln, wie z.B. ein passwortgeschützter Bildschirmschoner, ein zugriffsbeschränkter Bereich auf einem Netzlaufwerk, etc. ...
- Ich lege meine Passworte, Schlüssel, Zutrittskarten und ähnliches anderen offen oder lasse mir die von anderen offen legen.